



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 20 July 2012**

**12814/12**

---

**Interinstitutional File:  
2012/0146 (COD)**

---

**TELECOM 144  
MI 510  
DATAPROTECT 94  
CODEC 1963  
INST 477  
PARLNAT 298**

**COVER NOTE**

---

from: Republik Osterreich Bundesrat  
date of receipt: 20 July 2012  
to: M. Demetris Christofias, President of the Council of the European Union

---

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on electronic identification and trust services for electronic transactions in the internal market

- Opinion of the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality<sup>1</sup>  
[doc.10977/12 TELECOM 122 MI 411 DATAPROTECT 73 CODEC 1576  
+ ADD1 +ADD2 COM(2012) 238 final]

---

Delegations will find attached for information a copy of the above opinion.

---

<sup>1</sup> The translation can be found at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address : <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 18. Juli 2012  
GZ. 27000.0040/41-L2.1/2012

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

**COM(2012) 238 final**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



(Georg Keuschnigg)

Beilage

An den  
Präsidenten des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Präsidenten Demetris CHRISTOFIAS

Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel  
BELGIEN

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
georg.keuschnigg@parlament.gv.at

DVR: 0050369

**MITTEILUNG**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 18. Juli 2012  
an das Europäische Parlament und den Rat  
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

COM(2012) 238 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzlich begrüßt der EU Ausschuss des Bundesrates den Gedanken des gemeinsamen Binnenmarktes und unterstützt, dass selbiger auch die Grundlage dieses Vorschlags für eine Verordnung des Parlaments und des Rates ist. Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten ist ein maßgeblicher Schritt zu einer Verwirklichung eines vollständigen, digitalen Binnenmarktes. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollte die Anzahl der Formate an elektronischen Signaturen und Siegeln jedoch zumindest überschaubar gehalten werden. Nach Art. 9 des Vorschlags wird die Haftung des Vertrauensdiensteanbieters auf einen fahrlässigen Verstoß - im Gegensatz zur Signatur-Richtlinie 99/93/EG - ausgeweitet, was sehr zu begrüßen ist. Besonders begrüßt wird auch Art. 11, worin auf die Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Gerade die Verwendung von Personenidentifizierungsdaten muss auf das Mindestmaß im Sinne der Datenschutz-Richtlinie beschränkt sein.

Eine einheitliche Regelung im Bereich der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird ebenso positiv bewertet, wie auch die Einführung gemeinsamer Sicherheitsstandards. Insbesondere hohe Sicherheitsstandards müssen nicht nur eingehalten werden, sondern deren Regelung in der Hand der Mitgliedstaaten bleiben. Die in Artikel 20 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 6 des Vorschlags vorgesehenen Möglichkeiten, Änderungen beim Sicherheitsniveau in Form eines delegierten Rechtsaktes vorzunehmen, sollte darum noch einmal überdacht werden. Einheitliche Sicherheitsniveaus könnten dann ohne Mitwirkung der Mitgliedstaaten geändert werden. Gleiches gilt für den Bereich der Vertrauensdiensteanbieter: die in Artikel 15 des Vorschlags erwähnten Vertrauensdiensteanbieter, die die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus ergreifen, werden von einer unabhängigen Stelle anerkannt. Die Rahmenbedingungen, die für diese Anbieter gelten, müssen praxisgerecht ausgestaltet sein und sollten nicht mittels delegiertem Rechtsakt festgelegt werden.